



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stationäres Hospiz Norden e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen. Er hat seinen Sitz in Norden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der stationären und ambulanten Hospizarbeit in Norden und Umgebung und in diesem Rahmen die Förderung der Einrichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes für die Unterstützung, Behandlung und Betreuung hilfsbedürftiger, schwerstkranker und sterbender Menschen. Dies schließt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, den Aufbau und Führung freiwilliger Hilfsdienste und die Schulung von Ehrenamtlichen, Angehörigen von Schwerstkranken und Pflegepersonal ein. In ein stationäres Hospiz werden Menschen aufgenommen, deren Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbar und so weit fortgeschritten ist, dass eine Heilung nicht erwartet werden kann und die Lebenserwartung nur wenige Wochen bis Monate beträgt. In den ambulanten Hospizdiensten und -gruppen werden schwerkranke und sterbende Menschen in der häuslichen Umgebung begleitet und die Angehörigen entlastet.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden oder Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Gründung und späteren Erhaltung des stationären Hospizes in Norden und Umgebung sowie der ambulanten Hospizarbeit dienen.

2.3 Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral. Unheilbar kranke und sterbende Menschen sollen unabhängig von ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Fachkräfte im Zusammenwirken mit Familienangehörigen, Freunden sowie stationären und ambulanten Einrichtungen begleitende Hilfe erfahren. Der Verein steht auch Familienangehörigen mit Rat und Tat zur Seite.

2.4 Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.7 Eine Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.

3. Steuerbegünstigung (Mildtätigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO und § 53 AO). Er ist ein För-

derverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

4.2 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

5. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

6.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Kenntnisnahme des Berichtes des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen. Die Wiederwahl ist möglich;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Änderung der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.5 Über die Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterschrieben wird.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu 8 Beisitzer/innen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins mit beratender Funktion in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.2 Der/die Vorsitzende, der die stellvertretenden Vorsitzende und der /die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des von § 26 BGB ist.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung;
- Erstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vergabe der Spendenmittel/Mitgliedsbeiträge;
- Erstellung der Jahresrechnung.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

7.6 Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

8. Beratender Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen beratenden Beirat einzurichten. In diesen kann er insbesondere Vertreter/Vertreterinnen aus den Bereichen Theologie, der Kirchen, Sozialarbeit, ambulante Hospizdienste, Medizin, Psychologie, Finanzen, Pflege, Vertreter/Vertreterinnen von Kommunen und Träger des stationären Hospizes berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u.a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

9. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

9.1 Zur Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

9.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

9.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an:

*Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Norden
Am Alten Siel 1
26506 Norden*

und an

*Sozialwerk Nazareth e.V.
Friedensstraße 1
26506 Norden/Norddeich*

mit der Auflage, diese Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.03.2016

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2018

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2020

Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung „ohne Teilnahme (schriftliches Verfahren)“, Abstimmung bis zum 08.01.2021